

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung am **09.04.2025** folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.606.840 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 27.906.150 EUR
mit einem Saldo von	- 4.299.310 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.110 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 100 EUR
mit einem Saldo von	13.010 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 4.286.300 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.681.370 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.215.800 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.382.060 EUR
mit einem Saldo von	- 8.166.260 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.571.420 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 612.300 EUR
mit einem Saldo von	13.959.120 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	2.111.490 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2025** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

14.571.420 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2025** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.862.000 EUR

festgesetzt.

Diese teilen sich auf folgende Jahre auf.

2026	4.412.000 EUR
2027	2.850.000 EUR
2028	600.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr **2025** durch die Gemeindevertretung am 19.11.2024 beschlossene und am 09.04.2025 geänderte Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	385 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	756 %

2. Gewerbesteuer auf

400 %

Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am **09.04.2025** beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. In den Produktbereichen 01 und 02, 04 und 08, 05 bis 07, 09 und 11 sowie 12,13 und 15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Verfügungsmittel gem. § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten.

2. Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.
4. Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Das gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

64385 Reichelsheim, den 09.04.2025

DER GEMEINDEVORSTAND

(L o p i n s k y)
Bürgermeister